

SATZUNG

der

Sterbekasse

der Werksangehörigen der VEW

Sitz Dortmund

Satzung

der Sterbekasse der Werksangehörigen der VEW

§ 1

Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Sterbekasse der Werksangehörigen der VEW“ und hat ihren Sitz in Dortmund. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und etwaiger mitversicherter Angehöriger ein Sterbegeld (vgl. § 4).
3. Das Einzugsgebiet der Kasse umfasst die Beschäftigten der ehemaligen Firma VEW.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in der Mitarbeiterzeitung der RWE und durch Aushang im Hause der RWE (Verwaltungsstellen) oder in schriftlicher Form.
5. Der Verein unterliegt der Aufsicht durch die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg.

§ 2

Aufnahme

1. Die Sterbekasse ist mit Wirkung vom 31.03.2001 für die Aufnahme von Neuzugängen geschlossen. In die Kasse kann als Ausnahme ein Partner eines Mitgliedes nach Eheschließung bis zu einem Alter von 60 Jahren aufgenommen werden. Solange Anspruch auf Zahlung von Kindergeld besteht, sind Kinder der Mitglieder beitragsfrei mitversichert.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss eines Zweitversicherungsvertrages sind der Kasse schriftlich einzureichen; dazu sollte ein besonderer Vordruck der Kasse benutzt werden. Die Aufnahme kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Dem Mitglied sind ein Versicherungsschein, die Satzung und der Beitrags- und Leistungstarif auszuhändigen.

Die Kasse nimmt den Antrag durch Aushändigung des Versicherungsscheins an. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Allerdings entfällt die Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung. Das Mitgliedschaftsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrags.

§ 3

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.
2. Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren im ersten Quartal eines jeden Jahres in einer Summe eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, der Kasse eine „Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften“ zu erteilen.

Der Beitrag ist letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet, zu zahlen.

§ 4

Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif.

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 12 Monate angehört haben. Die Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden.

Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheins, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen erfolgen.

§ 4 a

Mehrfachversicherung

Jedes Mitglied kann bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres eine Zweitversicherung beantragen. Für die Zweitversicherung sind die

Aufnahmebedingungen des § 2 maßgebend. Der Beitrag richtet sich nach § 3, das Sterbegeld nach § 4 Absatz 1. Im Übrigen gelten für die weiteren Versicherungsverhältnisse alle weiteren Bestimmungen der Satzung.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft, Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären. Entscheidend für den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft und des Versicherungsverhältnisses ist das Datum des Eingangs der Erklärung bei der Sterbekasse.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid ausschließen:
 - a. Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von 2 Monaten des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrags erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.
 - b. Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich falsche Angaben gemacht haben.
4. Zahlt ein nach Ziff. 2 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden seine Beiträge an die Kasse nach und die Erstattung einer etwa erhaltenen Rückvergütung (§ 3 des Beitrags- und Leistungstarifes) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bzw. der mitversicherte Ehegatte bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6

Form des Ausschlusses

Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5) erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist binnen 4 Wochen nach dem Empfang des Beschlusses bei dem Vorstand anzumelden. Auf das Recht der Berufung und die hierfür gesetzte Frist ist in dem Ausschlussbescheid hinzuweisen. Wird Berufung nicht eingelegt oder die Berufung zurückgewiesen, so endet die Mitgliedschaft mit dem Empfang des Ausschlussbescheides.

§ 7

Rückvergütung

Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten eine Rückvergütung, wenn die Beiträge für mindestens drei Jahre entrichtet worden sind. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus der im vereinbarten Beitrags- und Leistungstarif abgedruckten Rückvergütungstabelle. Dieser Betrag kann sich um eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erhöhen.

§ 8

Wohnungs- und Namensänderung

Die Mitglieder haben Wohnungs- und Namensänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Die Erklärung gilt drei Tage nach Absendung des Briefes als zugegangen.

§ 9

Änderungsvorbehalt

1. Durch die Änderung der §§ 5 und 6 dieser Satzung wird das Versicherungsverhältnis eines Mitglieds nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Die übrigen Bestimmungen, besonders über Namen, Sitz, Geschäftsgebiet, Aufnahmebedingungen, Form der Aufnahme, Beginn der Mitgliedschaft und des Versicherungsverhältnisses, Rückvergütung, Beiträge, Anspruch auf Sterbegeld, Empfangsberechtigung, Organisation, Verwaltung, Rechnungs- und Kassenführung, versicherungsmathematische Prüfung, Deckungsrücklage, Verwendung des Überschusses, Deckung des Fehlbetrages, Bekanntmachungen, können, ohne dass es der Zustimmung des Mitgliedes bedarf, mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Zur Änderung des Zwecks der Kasse ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den volljährigen Mitgliedern der Kasse.

3. Ihr obliegt es, über die Auflösung der Kasse und die Bestandsübertragung zu beschließen. Beschlüsse über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.
5. Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einer Teilnehmerin bzw. einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder, oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder die Kassenprüfer es schriftlich verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

§ 11

Mitgliedervertretung

1. Die Mitgliedervertretung ist ein Organ der Kasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn die satzungsgemäße Mehrheit der Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
2. Für je 300 Mitglieder ist ein Mitgliedervertreter gemäß Wahlordnung zu wählen. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreterinnen bzw. Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Vertreterversammlung, in der die Wahl stattgefunden hat und endet mit dem Schluss der darauf folgenden vierten ordentlichen Vertreterversammlung gem. § 11 Nr. 4 dieser Satzung.
3. Scheidet eine Mitgliedervertreterin bzw. ein Mitgliedervertreter vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung aus dem Kreise der Mitglieder ein neuer Mitgliedervertreter für die Dauer der restlichen Amtszeit des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
4. Innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vertreterversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten.

Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Kassenmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder dem Beschluss schriftlich zugestimmt hat.

5. Zeit und Ort der Vertreterversammlung sowie die Punkte, über die ein Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedervertretern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Vertreterversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.

6. Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Mitgliedervertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

7. Die Vertreterversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen und einen Vertreter bzw. eine Vertreterin für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrag der Vertreterversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens überwachen, den Jahresabschluss prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Vertreterversammlung berichten.

8. Die Vertreterversammlung beschließt über:

- a. die Änderung der Satzung,
- b. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
- c. die Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses (§14 Nr. 2),
- d. die Entlastung des Vorstandes,
- e. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- f. die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen,
- g. die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages.

9. In der Vertreterversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 11 Nr. 8 a) erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Bei Abstimmungen und Wahlen nach § 11 Nr. 8 Buchstaben b - g entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Beschlüssen nach § 11 Nr. 8 Buchstabe d und f sind Vorstandsmitglieder, bei Beschlüssen nach § 11 Nr. 8 Buchstabe f auch die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen nicht stimmberechtigt.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand leitet die Kasse. Er vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.
Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer
 - a. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
 - b. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin, dem Kassenführer bzw. der Kassenführerin und Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.
4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt.

Die Zeichnungsbefugnis für Zahlungsbelege wird dahingehend erweitert, dass Vorsitzender bzw. Vorsitzende, Schriftführer bzw. Schriftführerin und Kassenführer bzw. Kassenführerin allein zeichnungsberechtigt bis zur Höhe des satzungsgemäßen Sterbegeldes einschließlich zugehörige Boni, Gewinnzuschläge, Bewertungsreserve und überzahlte Beiträge sind.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt sechs Jahre und endet mit dem Schluss der sechsten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin) anwesend sind.

§ 13

Vermögensanlage; Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des gebundenen Vermögens gemäß § 54 VAG in Verbindung mit der Anlageverordnung — Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) sowie den hierzu von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 14

Rechnungslegung; Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist spätestens zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens neun Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der/die versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem/ihrer Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 15

Überschüsse; Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens 5 % des sich nach § 14 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 5 % der Summe der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 14 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des/der versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der

Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Ein sich nach § 14 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des/der versicherungsmathematischen Sachverständigen. Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56 a Abs. 3 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde, Nr. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 16

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde. Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB). Ein darüber hinaus bestehendes Restvermögen wird an eine gemeinnützige Organisation ausgekehrt.

Die Satzung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

Dortmund, den 29.11.2013

- Der Vorstand -

Ludger Ontrup
(Vorsitzender)

Steffen Rohr
(stellv. Vorsitzender)

Sandra Draba
(Schriftführerin)

Norbert Wienke
(Kassenführer)

Vorstehende Neufassung der Satzung, die von der Mitgliederversammlung am 29. November 2013 beschlossen worden ist, wird gemäß § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1992 (BGBl. 1993 I S. 2), in der z.Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz — VAG NRW) vom 20.04.1999 (3.1 NRW 1999 5. 154) hiermit genehmigt. — G.Z.: 34.4.50224 - Arnsberg, 30.01.2014

Mit dem 1. Nachtrag zur Satzung wurde der Beitrags- und Leistungstarif geändert und am 06. Oktober 2015 genehmigt.

Mit dem 2. Nachtrag zur Satzung wurde der Beitrags- und Leistungstarif geändert und am 09. April 2019 genehmigt.

Vorstehender 3. Nachtrag zur Satzung, der von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2018 beschlossen worden ist, wird gemäß § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz — VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2015 (BGBl. 434 I S.), in der z.Z. gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen und der Versorgungswerke der Freien Berufe im Land Nordrhein-Westfalen (Landesversicherungsaufsichtsgesetz — VAG NRW) vom 20.04.1999 (GV NRW 1999 5. 154) hiermit genehmigt. — G.Z.: 34.4.50224 - Arnsberg, 09.04.2019